

Strauch & Jung Anwaltskanzlei

Anwaltskanzlei Strauch & Jung, Schützenhofstraße 3, 65183 Wiesbaden

An die Presse

HILDEGARD STRAUCH

Rechtsanwältin
Mediatorin

GERHARD STRAUCH

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

JENS JOACHIM JUNG

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dipl.-Verwaltungswirt

Schützenhofstr. 3 65183 Wiesbaden
Telefon (0611) 3 98 55
Telefax (0611) 3 98 58

E-Mail: kanzlei@strauch-jung.de
Homepage: www.strauch-jung.de

USt.-IdNr.: DE233739001

16.07.2010
OTD6080

Presseerklärung

**Hochbauprojekt Platz der deutschen Einheit
Hier: Ergänzend zu angeblichen Schadensersatzansprüchen**

BGH-Urteil vom 27.05.2004 - Passt für Wiesbaden "wie die Faust aufs Auge"

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu den auf der Pressekonferenz der Fraktion Bürgerliste am 13.07.2010 gemachten Ausführungen und überreichten Unterlagen stelle ich anbei noch die vorgenannte Gerichtsentcheidung zur Verfügung.

Diese befasst sich mit Ansprüchen auf Architektenhonorar eines im Rahmen eines Architektenwettbewerbes preisgekrönten Architekturbüros. Auch für Wiesbaden wird ja zum Teil die Auffassung vertreten, würde das Bauprojekt nicht an einen der Bieter vergeben werden, würden zusätzlich Ansprüche des preisgekrönten Architekten drohen. Dem ist aber zwingend nicht so.

Bei der durch den BGH entschiedenen Konstellation ging es um den Architekten- und Realisierungswettbewerb für eine Integrierte Gesamtschule. Es gab kein PPP-Vergabeverfahren, sondern es ist direkt mit dem preisgekrönten Architekten über die Realisierung des Entwurfs und die Kosten verhandelt worden.

Der Fall behandelt nicht die Konstellation, dass von dem Vorhaben ganz Abstand genommen worden ist. Wäre dies der Fall gewesen, gäbe es schon überhaupt keine Ansprüche des Architekten mehr.

Vielmehr hat die dortige Kommune den Bau der Integrierten Gesamtschule durch ihr Bauamt prüfen lassen. Dieses kam trotz Kostenreduzierungen des Architekten zu dem Ergebnis, dass der Bau statt für 11 Mio DM für 9.600.000,-- DM zu realisieren sei. Die Kommune hat sich dann für die

Bankverbindung RAe Strauch: Wiesbadener Volksbank Konto-Nr. 60 93 000 (510 900 00)

Bürozeiten: Montag-Freitag 9-13 und 14-17, außer am Freitagnachmittag

Parkmöglichkeiten im gegenüberliegenden Parkhaus Coulinstraße

Verwirklichung des vom Bauamt erstellten Entwurfs entschieden. Nur in dieser Konstellation überhaupt stand zur Prüfung an, ob durch die Absichtserklärung aus dem Architektenwettbewerb, nämlich den Architekten mit der Realisierung zu beauftragen, sich Ersatzansprüche des Architekten ergeben könnten. Das Gericht hat geprüft, ob es auf Seiten der Kommune "triftige Gründe" gegeben hatte, den Architekten nicht zu beauftragen und stattdessen den vom Bauamt ausgearbeiteten Alternativentwurf (verkleinertes Bauvorhaben, reduziertes Raumprogramm etc.) zu realisieren. Das Gericht hat hierzu ausgeführt:

"Es muss vielmehr ausreichen, dass ein Auslober hinreichende sachliche Gründe hat, die es angesichts der beschränkten Bindung durch seine Zusage im Architektenwettbewerb unzumutbar erscheinen lassen, ihn an dieser Verpflichtungserklärung festzuhalten. Für Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, kann dies zu bejahen sein, wenn wirtschaftliche Gründe - etwa, weil einkalkulierte Subventionen nachträglich gestrichen werden, oder wie hier, die Steuereinnahmen "wegbrechen" - es erforderlich machen, von der Verwirklichung des preisgekrönten Entwurfs abzusehen und sich für einen alternativen Entwurf zu entscheiden, welcher in der neuen Situation realisierbar erscheint.... Für den ähnlichen Fall einer Ausschreibung nach § 26 VOB/A (Anmerkung: Um das geht es hier in Wiesbaden bei dem PPP-Verfahren "Wettbewerblicher Dialog,") ist in der Rechtsprechung des BGH anerkannt, dass Änderungen in den Grundlagen der Finanzierung eines öffentlichen Bauvorhabens einen schwerwiegenden Grund zur Aufhebung der Ausschreibung i.S. des § 26 Nr. 1 lit. c VOB/A bilden, wenn sie auf bei der Einleitung des Verfahrens nicht vorhersehbaren, die Finanzierung in mehr als nur unwesentlich berührenden Umständen beruhen. Aufgrund der Feststellungen des Berufungsgerichts kann hier eine solche Änderung in den Grundlagen der Finanzierung nicht verneint werden." (NVwZ-RR 2005, 653, linke Spalte).

Damit ist klar, dass die Stadt, ohne sich Schadensersatzansprüchen ausgesetzt zu sehen, von der Vergabeentscheidung durch Aufhebung der Ausschreibung Abstand nehmen kann.

Einige Haushaltszahlen gemäß Presseberichterstattung vom 07.10. und 04.11.2009 ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

Es könnten zudem weitere Gesichtspunkte dafür sprechen, jedenfalls nicht weiterhin das preisgekrönte Architekturbüro zu beauftragen und alle etwaigen Ansprüche dieses Büros mit Erfolg abzuwehren. Dem Vernehmen nach soll das Architektenmodell innerhalb des Baukörpers der Sporthalle in wesentlichen Bereichen funktionell nicht dazu geeignet gewesen sein, als funktionsfähige Sporthalle mit allen Nebeneinrichtungen genutzt zu werden. Vermutlich auch deswegen sind die - bislang nicht näher bekanntgegebenen - Änderungen im Rahmen der 11/2-jährigen (!) "Dialogphase" erfolgt.

Sollten Sie zu der Thematik einer funktionellen Sporthalle, der Standortfrage und des Baugrundes ein Fachgespräch führen wollen, so kann ich Ihnen diesbezüglich den allseits bekannten ehemaligen Vorsitzenden des Sportkreises Wiesbaden, Prof. Dr. Hans-Jürgen Portmann empfehlen. Dieser ist nicht nur ein Kenner der Wiesbadener Sport- und Sporthallenszene, sondern war Hochschullehrer und ist Architekt, mithin in Sachen Architektur und Ingenieurwesen bestens kompetent.

Mit freundlichem Gruß

Gerhard Strauch
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Anlagen